



Brüssel, den 2. Oktober 2025
(OR. en)

13507/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0313 (APP)**

**ECOFIN 1287
UEM 475
CODEC 1427
ECB
EIB**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 2. Oktober 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 595 final

Betr.: Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates im Hinblick
auf die Finanzierungsmodalitäten und die Anwendung einer
diversifizierten Finanzierungsstrategie

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 595 final.

Anl.: COM(2025) 595 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.10.2025
COM(2025) 595 final

2025/0313 (APP)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates im Hinblick auf die
Finanzierungsmodalitäten und die Anwendung einer diversifizierten
Finanzierungsstrategie**

{SWD(2025) 286 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der am 18. Februar 2002 angenommenen Verordnung (EG) Nr. 332/2002¹ des Rates wurde eine Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands eingeführt, durch die einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben und die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewährt werden können. Die in der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 festgelegte Finanzierungsmethode der Fazilität beruht derzeit auf Back-to-Back-Finanzierung. Bei dieser Finanzierungsmethode führt die Kommission unter Zugrundelegung der Anforderungen im Zusammenhang mit der jeweiligen spezifischen Darlehensgewährung Marktoperationen durch, d. h. jede Anleiheoperation der Kommission ist direkt mit einem Auszahlungsbedarf verbunden.

Nach der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 wurde die Kommission ermächtigt, eine andere Finanzierungsmethode zur Finanzierung von Programmen für finanziellen Beistand umzusetzen. Insbesondere sieht Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509² die Umsetzung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie vor. Diese Finanzierungsmethode erlaubt es der Kommission, den Zeitpunkt und die Laufzeit einzelner Finanzierungstransaktionen von den Auszahlungen an die Begünstigten zu entkoppeln. Ein gemeinsamer Liquiditätspool, der durch die Emission kurzfristiger Finanzierungsinstrumente finanziert wird, ermöglicht es der Kommission, Zahlungen unabhängig vom genauen Zeitpunkt der Emission langfristiger Anleihen zu organisieren.

Die diversifizierte Finanzierungsstrategie bietet gegenüber dem Back-to-Back-Ansatz mehrere Vorteile. Erstens wird vermieden, dass die EU unter volatilen oder ungünstigen Bedingungen Mittel in einer bestimmten Höhe auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufnehmen muss, um Programme des finanziellen Beistands zu finanzieren, sodass Zahlungen an Begünstigte von Unionsprogrammen unabhängig von den zum Zeitpunkt der Auszahlung herrschenden Marktbedingungen geleistet werden können. Zweitens kann die Kommission auf diese Weise den Mittelbedarf für mehrere Finanzhilfeprogramme konsolidieren, wodurch verhindert wird, dass einzelne Programme in Konkurrenz um einen begrenzten Pool von Finanzierungsmöglichkeiten stehen. Durch diese Konsolidierung wird die Verwaltung von Finanzierungsgeschäften vereinfacht, die Kosten werden gesenkt, und es wird eine Fragmentierung von Schuldverschreibungen der Union verhindert, was ihrer Liquidität zuträglich ist. Folglich wird die Kosteneffizienz der Finanzierung von Programmen des finanziellen Beistands verbessert, was sowohl der Union als auch den Begünstigten zugutekommt.

Da der im Rahmen der Fazilität zur Verfügung stehende finanzielle Beistand für Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten bedroht sind, rasch ausgezahlt werden soll, um die Finanzstabilität wiederherzustellen, und da dieser Beistand

¹ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/332/oj>).

² Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

häufig unter volatilen und ungünstigen Marktbedingungen ausgezahlt wird, sollten die Finanzierungsmodalitäten für die Nutzung der Fazilität angesichts der gewonnenen Erfahrungen und der erheblichen Vorteile der diversifizierten Finanzierungsstrategie gegenüber der Back-to-Back-Finanzierungsmethode geändert werden. Diese Änderung würde es der Kommission auch ermöglichen, die Finanzierung von Finanzierungsprogrammen der EU weiter zu konsolidieren, indem der Finanzierungsbedarf der Fazilität in ihrer allgemeinen Finanzierungsstrategie berücksichtigt wird.

Vor diesem Hintergrund sollen mit diesem Vorschlag technische Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 vorgenommen werden, um die Finanzierungsmodalitäten für die Nutzung der Fazilität zu ändern und insbesondere eine diversifizierte Finanzierungsstrategie umzusetzen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 stehen im Einklang mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich, da sich das Regelungsumfeld seit der Annahme der Verordnung im Jahr 2002 erheblich geändert hat. Insbesondere der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus³, der 2010 als EU-weites Instrument geschaffen wurde und ähnlich funktioniert wie die Fazilität im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 332/2002, ermöglichte anders als die traditionelle Back-to-Back-Finanzierung der Kommission die Aufnahme von Anleihen im Vorgriff auf spätere Darlehensauszahlungen. Ferner ist die Kommission seit dem Jahr 2022 ermächtigt, eine diversifizierte Finanzierungsmethode zur Finanzierung von Programmen für finanziellen Beistand umzusetzen⁴. Insbesondere sieht Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 – außer in hinreichend begründeten Fällen – die Umsetzung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie für Mittelaufnahmen und Schuldenmanagementtätigkeiten zur Finanzierung von Programmen für finanziellen Beistand vor.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Vereinfachungsagenda der Kommission, mit der die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ziele gewahrt werden sollen, unterstützt, indem der Finanzierungsprozess für Programme des finanziellen Beistands im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 gestrafft wird.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV.

Die Rechtsgrundlage für die Verordnung (EG) Nr. 332/2002, die mit dem vorliegenden Vorschlag geändert werden soll, war der vormalige Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (derzeitiger Artikel 352 AEUV).

³ Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/407/oj>).

⁴ Mit der Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme wurde die diversifizierte Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme festgelegt. (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2434/oj>).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip im Einklang. Die Ziele dieses Vorschlags, d. h. die erforderlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Übergang zur diversifizierten Finanzierungsstrategie im Rahmen der Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten, können nicht durch Maßnahmen auf nationaler Ebene erreicht werden, da sie Änderungen der EU-Rechtsvorschriften erfordern.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen nur diejenigen Teile der Verordnung, die für einen Übergang zu einer diversifizierten Finanzierungsstrategie geändert werden müssen, und gehen nicht über das zur Erreichung der genannten Ziele erforderliche Mindestmaß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung des Rates ist das einzige geeignete Instrument zur Änderung der bestehenden Verordnung (EG) Nr. 332/2002.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Im Jahr 2024 wurde eine rückblickende Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 veröffentlicht⁵, in der geprüft wurde, ob die Grundsätze, Einzelheiten und Plafonds der Fazilität nach wie vor dem Bedarf entsprechen, der für ihre Einführung maßgeblich war (im Folgenden: „Bericht“). In dem Bericht wurde festgestellt, dass die Fazilität sich zwar in der Vergangenheit als erfolgreich erwiesen hat, die EU-Finanzhilfelschaft sich jedoch erheblich verändert hat. Insbesondere wurde in dem Bericht darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046⁶ der Kommission die Umsetzung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie erlaubt, die die nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates genehmigten Anleihen und – außer in hinreichend begründeten Fällen – die Anleihe- und Schuldenmanagementtransaktionen zur Finanzierung von Programmen des finanziellen Beistands umfasst. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass die Funktionsweise der Fazilität im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 seit 2002 unverändert geblieben ist – abgesehen von den Gesetzesänderungen von 2009 zur Anhebung des Plafonds der Fazilität und zur Präzisierung der Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten – wurde in dem Bericht festgestellt, dass Verbesserungen der Finanzierungsmodalitäten der Fazilität in Betracht gezogen werden könnten.

⁵ COM(2024) 41 final vom 29.1.2024.

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme; nicht mehr in Kraft; aufgehoben durch Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Bericht wurde vom Wirtschafts- und Finanzausschuss (im Folgenden: „WFA“) erörtert. Der Stellungnahme⁷ des WFA zu dem Bericht zufolge besteht angesichts der Änderungen der Haushaltsordnung von 2022 zur allgemeinen Anwendung der diversifizierten Finanzierungsstrategie Spielraum für eine Aktualisierung der Finanzierungsmethode der Fazilität, um eine effiziente und kostenminimierende Durchführung aller künftigen Operationen im Rahmen der Fazilität gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 zu fördern. In den Schlussfolgerungen⁸ des Rates der Europäischen Union zu dem Bericht wurde ebenfalls festgestellt, dass es noch Spielraum für eine Aktualisierung der Finanzierungsmodalitäten gibt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Aufgrund der Art der vorgeschlagenen Änderungen war es nicht erforderlich, Expertenwissen einzuholen und zu nutzen.

- **Folgenabschätzung**

Der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Änderungen liegt auf gezielten Änderungen der bestehenden Verordnung. Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Daher wurde keine formelle Folgenabschätzung durchgeführt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Änderungen erfordern keine Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Umsetzung und stellen keine Herausforderungen bei der Umsetzung für die Mitgliedstaaten dar.

Nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 prüft der Rat alle drei Jahre auf der Grundlage eines Berichts der Kommission nach Stellungnahme des WFA, ob Grundsätze, Einzelheiten und Plafonds der eingeführten Fazilität nach wie vor dem Bedarf entsprechen,

⁷ Stellungnahme des WFA zur Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates, 25. März 2024, ecfin.ceef.cpe (2024)1688523.

⁸ Schlussfolgerungen des Rates zur Unionsfazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates, gebilligt vom AStV (2. Teil) am 10. April 2024, 8300/24, 8302/24 (Wirtschaft und Finanzen).

der für ihre Einführung maßgeblich war. Der letzte Bericht der Kommission wurde im Jahr 2024 veröffentlicht.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Im Vorschlag sind klar formulierte und gezielte technische Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 vorgesehen. Der Vorschlag umfasst zwei Artikel. Der erste Artikel enthält die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 332/2002; der zweite Artikel bezieht sich auf das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungsverordnung des Rates.

Mit den Änderungen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 wird der finanzielle Beistand gemäß der diversifizierten Finanzierungsstrategie nach Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 organisiert. Die Streichung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 wird vorgeschlagen, um angesichts der Änderungen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 die Kohärenz mit der überarbeiteten Finanzierungsstrategie zu gewährleisten und Redundanzen zu beseitigen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates im Hinblick auf die Finanzierungsmodalitäten und die Anwendung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁹,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹⁰,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 332/2002¹¹ des Rates wurde eine Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands eingeführt, durch die einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben und die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewährt werden können.
- (2) Nach der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 wurde die Kommission ermächtigt, zur Finanzierung von Programmen für finanziellen Beistand eine andere als die in der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 vorgesehene Finanzierungsmethode umzusetzen. Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² sieht die Umsetzung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie vor. Diese Finanzierungsmethode erlaubt es der Kommission, den Zeitpunkt und die Laufzeit einzelner Finanzierungstransaktionen von den Auszahlungen an die Begünstigten zu entkoppeln. Ein gemeinsamer Liquiditätspool, der durch die Emission kurzfristiger Finanzierungsinstrumente finanziert wird, ermöglicht es der Kommission, Zahlungen unabhängig vom genauen Zeitpunkt der Emission langfristiger Anleihen zu organisieren.

⁹ ABl. C , , S. .

¹⁰ ABl. C , , S. .

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/332/oj>).

¹² Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (3) Die in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Vorschriften in Bezug auf die diversifizierte Finanzierungsstrategie gelten nicht für Programme des finanziellen Beistands, für die die Basisrechtsakte am oder vor dem 9. November 2022 in Kraft getreten sind. Da die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 seitdem weder in Kraft getreten ist noch geändert wurde, muss sie geändert werden, um die Anwendung der diversifizierten Finanzierungsstrategie auf diese Verordnung auszuweiten. Der Übergang zu einer diversifizierten Finanzierungsstrategie würde außerdem die Streichung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 erfordern, um die Anpassung des Rechtsrahmens an diese Finanzierungsmethode sicherzustellen.
- (4) Die diversifizierte Finanzierungsstrategie bietet gegenüber der Finanzierungsmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 mehrere Vorteile. Insbesondere wird vermieden, dass die Kommission unter volatilen oder ungünstigen Bedingungen Mittel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufnehmen muss, um Programme des finanziellen Beistands zu finanzieren. Darüber hinaus kann die Kommission den Mittelbedarf mehrerer Finanzhilfeprogramme konsolidieren, wodurch die Verwaltung von Finanzierungsgeschäften vereinfacht, die Kosten gesenkt und eine Fragmentierung von Schuldverschreibungen der Union vermieden werden.
- (5) Da der mittelfristige finanzielle Beistand im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 für Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, häufig unter volatilen und ungünstigen Marktbedingungen ausgezahlt wird, sollten die Finanzierungsmodalitäten für die Nutzung der Fazilität angesichts der gewonnenen Erfahrungen und der erheblichen Vorteile der diversifizierten Finanzierungsstrategie gegenüber der Back-to-Back-Finanzierungsmethode geändert werden.
- (6) Darlehensvereinbarungen mit Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Änderung geschlossen werden, sollten eine Bestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung enthalten, die nach gegenseitigem Einvernehmen über die Bedingungen anzuwenden ist.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002

Die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird gestrichen;
2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

, „Artikel 7“

- (1) Zur Finanzierung der Darlehen im Rahmen der Unionsfazilität des mittelfristigen finanziellen Bestands wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 die erforderlichen Mittel im Namen der Union auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 223 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 angeführten Elementen werden in den Darlehensvereinbarungen der Darlehenshöchstbetrag, der Bereitstellungszeitraum, die maximale Laufzeit jeder einzelnen ausgezahlten Tranche des Darlehens und die genauen Bedingungen für die Unterstützung festgelegt.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e)	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren	3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	6
2.	VERWALTUNGSMAßNAHMEN	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m.....	8
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	8
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	9

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	17
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird.....	22
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt	24
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt	26
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	28
3.2.7.	Beiträge Dritter.....	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	30
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	32

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates im Hinblick auf die Finanzierungsmodalitäten und die Anwendung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie

1.2. Politikbereich(e)

Bereitstellung eines mittelfristigen finanziellen Beistands für Mitgliedstaaten, die von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind.

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das allgemeine Ziel des Vorschlags besteht darin, die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 zu ändern, um die Finanzierungsmethode der Fazilität von der Back-to-Back-Finanzierung zu einer diversifizierten Finanzierungsstrategie zu ändern und sie mit der einheitlichen Finanzierungsstrategie der Kommission in Einklang zu bringen.

1.3.2. Einzelziel(e)

Zur Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie werden einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 geändert und gestrichen, um die Finanzierungsmodalitäten zu präzisieren und die Anpassung des Rechtsrahmens an die diversifizierte Finanzierungsmethode sicherzustellen.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass Zahlungen an Begünstigte von Unionsprogrammen unabhängig vom genauen Zeitpunkt der Emission langfristiger Anleihen und von den zum Auszahlungszeitpunkt herrschenden Marktbedingungen geleistet werden, indem der Kommission gestattet wird, Auszahlungen aus der Fazilität über einen gemeinsamen Liquiditätspool zu finanzieren, der durch die Emission kurzfristiger Finanzierungsinstrumente finanziert wird. Dies wird die Finanzierung der Bereitstellung des mittelfristigen finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität straffen und vereinfachen und dürfte zu Kosteneinsparungen für die Union und die Begünstigten führen.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 prüft der Rat alle drei Jahre auf der Grundlage eines Berichts der Kommission nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses, ob i) Grundsätze, ii) Einzelheiten und iii) Plafonds der eingeführten Fazilität nach wie vor dem Bedarf entsprechen, der für ihre Einführung maßgeblich war.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

eine neue Maßnahme

- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹³
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Entfällt.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante): Angesichts der durch die EU-Verträge übertragenen Rolle bei der Gewährung von finanziellem Beistand, wenn ein Mitgliedstaat, der den Euro nicht eingeführt hat, von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, sind Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich. Dieses Ziel kann durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post): Die Umsetzung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie im Rahmen der Fazilität dürfte die Operationen straffen und die Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung eines eigenständigen Finanzierungsprogramms für Auszahlungen im Rahmen der Fazilität senken. Durch die Verknüpfung der Finanzierungsgeschäfte mit anderen Programmen der Kommission werden diese Änderungen das Finanzierungsmanagement der Kommission im Allgemeinen vereinfachen und effizienter machen.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Im halbjährlichen Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen sowie von damit verbundenen Darlehenstransaktionen gemäß Artikel 12 des Durchführungsbeschlusses C(2022) 9700 der Kommission (1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023)¹⁴ stellte die Kommission fest, dass die Festlegung eines einheitlichen Finanzierungskonzepts durch eine diversifizierte Finanzierungsstrategie ein wichtiger Meilenstein für die Schaffung robuster Rahmenbedingungen zur möglichst effizienten Deckung des Finanzierungsbedarfs der EU war. Ferner wurde festgestellt, dass die Kommission durch die Anwendung ihres einheitlichen Finanzierungskonzepts trotz der Marktvolatilität in der Lage war, alle ihre Auszahlungsverpflichtungen im Rahmen von NextGenerationEU und der Makrofinanzhilfe fristgerecht zu erfüllen.

¹³

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

¹⁴

COM(2023) 461 final.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Entfällt.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Entfällt.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltseinrichtungsordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von

Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Entfällt.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m

2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die Umsetzung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 dürfte die Operationen straffen und die Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung eines eigenständigen Finanzierungsprogramms für Auszahlungen im Rahmen der Fazilität senken. Durch die Verknüpfung der Finanzierungsgeschäfte mit anderen Programmen der Kommission werden diese Änderungen das Finanzierungsmanagement der Kommission im Allgemeinen vereinfachen und effizienter machen. Die Anwendung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie ermöglicht eine flexible Durchführung des Finanzierungsprogramms unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundsätze der Haushaltsneutralität und des Haushaltsausgleichs gemäß Artikel 310 Absatz 1 AEUV. Schließlich gelten für alle Anleihe- und Darlehenstransaktionen der Kommission Risiko-, Compliance- und Governance-Rahmenbedingungen, die vom Risikovorstand der Kommission überwacht werden.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Entfällt.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Entfällt.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Entfällt.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

- Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
			von EFTA-Ländern ¹⁶	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ¹⁷	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

¹⁵ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

¹⁶ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁷ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer					
GD <.....>		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
		2024	2025	2026	2027	
Operative Mittel						
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)				0,000
	Zahlungen	(2a)				0,000
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)				0,000
	Zahlungen	(2b)				0,000
Aus der Dotations bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel						
Haushaltlinie		(3)				0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <...>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
			2024	2025	2026	2027
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000

Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT	(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....>	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben ↓			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)						INSGESAMT				
	OUTPUTS																
	Art ¹⁸	Durch schnitt skosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtkosten		
EINZELZIEL Nr. 1 ¹⁹ ...																	
- Output																	
- Output																	
- Output																	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																	

¹⁸ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

¹⁹ Wie in Abschnitt 1.3.2. beschrieben. „Einzelziel(e)“

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	2024	2025	2026	2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltlinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltlinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen			Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)				

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.

- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²⁰			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Artikel					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden keine neuen Anforderungen von digitaler Relevanz eingeführt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden keine zusätzlichen

²⁰ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Verpflichtungen oder Bestimmungen in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Generierung, den Austausch oder die gemeinsame Nutzung von Daten, die Automatisierung oder Digitalisierung der Prozesse der Interessenträger, die Nutzung neuer oder bestehender digitaler Lösungen oder digitaler öffentlicher Dienste eingeführt. Daher werden in diesem Vorschlag keine zusätzlichen Anforderungen von digitaler Relevanz festgestellt.

4.2. Daten

Entfällt.

4.3. Digitale Lösungen

Entfällt.

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Entfällt.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Entfällt.